



Mehr Konfliktstoff mit der EU

Bis 2017 haben die Schweiz und die EU in den „Gemischten Ausschüssen“ praktisch in allen Fällen auf eine gemeinsame Lösung geeinigt. Nur selten war eine Einigung langfristig nicht erreichbar, z.B. beim Lohnschutz, wo die EU sich an der Anmeldefrist von 8 Tagen störte. Der Konfliktstoff beschränkte sich damit auf untergeordnete Bereiche. Ein erster Konflikt ergab sich als Folge des für die EU missliebigen Ausgangs der Masseneinwanderungsinitiative. Die EU reagierte medienwirksam mit Einschränkungen beim Forschungsabkommen.

Im Verlaufe des Jahres 2017 drangen Einzelheiten der Verhandlungen um das Rahmenabkommen an die Schweizer Öffentlichkeit. Es regte sich massiver Widerstand aus Politik und Bevölkerung. Die EU war sich solches nicht gewohnt und reagierte mit weiteren Schikanen wie Verweigerung der Börsenäquivalenz: (= Verbot an EU-Bürger, an der Schweizer Börse zu handeln), mit eigentümlichen Auffassungen über Vertragstreue (Grundsätzliche Weigerung, die im Konformitätsabkommen vorgesehenen Anpassungsverfahren zu bedienen) oder abkommenswidrigen Stahlzöllen und natürlich kam auch das Forschungsabkommen wieder in den Schussbereich.

Konfliktstoff war und ist also da. Quelle war in der Vergangenheit praktisch immer die Personenfreizügigkeit, seit 2017 zusätzlich das Rahmenabkommen. Nehmen wir das Rahmenabkommen an, so weitet sich der Konfliktstoff erheblich aus. Zum einen steht immer die Frage im Raum, ob die Schweiz EU-Recht richtig umsetzt und anwendet. Bei den Unklarheiten und Lücken im Rahmenabkommen ein dauerndes Konfliktthema. Will die Schweiz sich eine Ausnahme von EU Recht sichern, so sind Konflikte vorprogrammiert, epische Diskussionen, Streitbeilegungsverfahren, Sanktionen, Verhältnismässigkeit etc. Bei der Frage, ob die Unionsbürgerrichtlinie in der Schweiz anwendbar sei oder nicht, verweist schon der Bundesrat auf den bevorstehenden Streit. Noch breiter wird der Konfliktstoff, wenn beim Freihandelsabkommen 1972 und beim Stromabkommen das EU-Beihilferecht angewendet werden sollte und wenn darüber verhandelt wird, was aus dem schwammigen Begriff „Handel“ denn an EU-Recht übernommen werden soll.

Die Schlussfolgerung ist unausweichlich:

Das Rahmenabkommen verbreitert den Konfliktstoff mit der EU

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Unklarheiten und Lücken; Konformitätsabkommen; Gemeinsame Erklärungen;

Verfahrensdauern; Versteckte neue Vertragsbereiche
